

Rheinland-Pfalz



Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur

Sonderpädagogische Förderung an Schwerpunktschulen und an Förderschulen



in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I

Ausgabe 2007

Vorwort

Das Land Rheinland-Pfalz macht eine aktive Politik für Menschen mit Behinderungen, um eine größtmögliche Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung in den grundlegenden Lebensbereichen in unserer Gesellschaft zu verwirklichen.

Das Landesgesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen vom 16. Dezember 2002 formuliert dazu Zielperspektiven für die verschiedenen Lebensbereiche. Im Schulgesetz vom 30. März 2004 ist für die schulische Förderung von behinderten Schülerinnen und Schülern festgelegt: „Sie sollen grundsätzlich das schulische Bildungs- und Erziehungsangebot selbstständig und barrierefrei nutzen können.



Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf besuchen daher allgemeine Schulen oder Förderschulen“. Ist sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt, dann wünschen sich Eltern eine ausführliche Beratung über die schulischen Fördermöglichkeiten ihres Kindes. Neben der persönlichen Beratung durch Schulleitungen

und Schulbehörde kommt dabei schriftlichen Informationen eine hohe Bedeutung zu.

Diese Broschüre informiert daher Eltern, Schulen und Interessierte über sonderpädagogische Förderung in Rheinland-Pfalz. Dabei werden sowohl Schwerpunktschulen als auch Förderschulen als Lernorte für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf vorgestellt und Fragen beantwortet, die sich häufig in diesem Zusammenhang für Eltern und Schulen ergeben.

Ich danke allen, die durch konkrete Anregungen und konstruktive Beiträge zur Gestaltung dieser Informationsschrift einen Beitrag geleistet haben.

Doris Ahnen

Ministerin für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur

Inhalt

Teil 1

Welche Schulen besuchen Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf?	4
Welchen Unterrichtsauftrag haben Schwerpunktschulen?	5
Wo gibt es Schwerpunktschulen?	6
Welchen Unterrichtsauftrag haben Förderschulen?	6
Welche Förderschulen gibt es in Rheinland-Pfalz und wo sind sie?	7

Teil 2

Sonderpädagogische Förderung – was ist das?	8
Wie wird ein Förderplan erstellt?	8
Was ist sonderpädagogischer Förderbedarf?	10
Wie wird sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt?	10
Welchen Zweck erfüllt das sonderpädagogische Gutachten?	10
Wer entscheidet über den Lernort von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf?	12
Ist der Besuch einer Schwerpunktschule nur für Schulneulinge möglich?	12

Teil 3

Wird der integrative Unterricht in der Primarstufe an Schulen der Sekundarstufe I weitergeführt?	13
Welche Zeugnisse werden Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf ausgestellt?	14
Welche Versetzungsregelungen gelten für Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf?	15
Welche Schulabschlüsse können von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf erreicht werden?	15
Wie ist der Schülertransport geregelt?	16
Ist ein Wechsel des Lernortes möglich?	16

Teil 4

Hinweise zu Beratungsangeboten, Zuständigkeiten und Kontakten	17
Wie können sich Eltern informieren	19

Teil 1

Der erste Teil der Broschüre informiert darüber, welche Schulen Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf besuchen. Er beschreibt den Unterrichtsauftrag von Schwerpunktschulen und Förderschulen und gibt Auskunft darüber, wo diese Schulen eingerichtet sind oder eingerichtet werden.

Welche Schulen besuchen Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf?

Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf sollen – soweit möglich – gemeinsam die gleichen Schulen besuchen. Im Schulgesetz ist das so formuliert:

„Schülerinnen und Schüler, die nach Feststellung der Schulbehörde sonderpädagogischen Förderbedarf haben, besuchen eine Förderschule oder eine andere Schule. Die Entscheidung über den Lernort trifft die Schulbehörde nach Anhören der Eltern.“

Der Lernort soll auf bestmögliche Weise dem Förderbedarf des einzelnen Kindes oder Jugendlichen, seiner Selbstfin-

dung und Persönlichkeitsentwicklung gerecht werden, die schulische und gesellschaftliche Eingliederung sowie die Vorbereitung auf Beruf und Leben unterstützen. Lernorte können sein:

- Die Förderschulen mit verschiedenen Förderschwerpunkten, die in kreisfreien Städten und Landkreisen eingerichtet sind. Für Förderschulen sind Einzugsbereiche festgelegt, d.h. abhängig vom Wohnort und abhängig vom Förderbedarf ist eine bestimmte Förderschule die „zuständige Schule“.
- Die Schwerpunktschulen, die seit dem Schuljahr 2001/02 in kreisfreien Städten und Landkreisen schrittweise ernannt werden. Abhängig vom Wohnort ist eine Schwerpunktschule die „zuständige Schule“.



Welchen Unterrichtsauftrag haben Schwerpunktschulen?

Schwerpunktschulen entwickeln ein schuleigenes Konzept zur individuellen Förderung eines jeden Kindes und Jugendlichen; dies ist Teil ihres Qualitätsprogramms.

Als pädagogische Leitlinien gelten dabei folgende Grundsätze:

Alle Schülerinnen und Schüler haben die Möglichkeit, im eigenen Lerntempo Lerninhalte zu bewältigen und individuelle Lernziele anzustreben. Sie leben und lernen gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern, die sonderpädagogischen Förderbedarf haben.

Der Unterricht zielt darauf, durch sonderpädagogische und individuelle Hilfen eine den persönlichen Möglichkeiten ent-

sprechende schulische Bildung zu verwirklichen.

Im Rahmen eines zieldifferenten Unterrichts können die besonderen Schulabschlüsse erworben werden, die an Förderschulen erreicht werden können.

Im zieldifferenten Unterricht streben nicht alle Schülerinnen und Schüler im Unterricht die gleichen Lernziele an. Alle Schülerinnen und Schüler verfolgen jedoch die Lernziele, die ihren individuellen Möglichkeiten entsprechen.

Der Unterricht orientiert sich an den Lernzielen der verschiedenen sonderpädagogischen Förderschwerpunkte. Als Grundlage werden für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf individuelle Förderpläne erstellt.

Wo gibt es Schwerpunktschulen?

Schwerpunktschulen werden seit dem Schuljahr 2001/02 in jedem Schuljahr vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur (MBWJK) ernannt. Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) als Schulbehörde ermittelt für jedes Schuljahr den Bedarf an neuen Schwerpunktschulen.

Dabei fließt auch mit ein, an welchen Schulstandorten wie viele Eltern integrativen Unterricht wünschen. Es wird angestrebt, dass in jeder Stadt und in jedem Landkreis für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine Schwerpunktschule erreichbar ist.

Derzeit befindet sich das Konzept Schwerpunktschule im Aufbau. In dieser Entwicklungsphase gilt:

Den Wunsch auf integrativen Unterricht können Eltern unabhängig davon äußern, ob es in der jeweiligen Region schon eine Schwerpunktschule gibt oder noch nicht.

Es ist nicht Aufgabe der Eltern, eine Schwerpunktschule für ihr Kind zu suchen oder zu finden. Dies ist Aufgabe der Schulbehörde.

Welchen Unterrichtsauftrag haben Förderschulen?

Über die Aufnahme des Kindes in eine Förderschule entscheidet die Schulbehörde nach einem festgelegten Verfahren.

Förderschulen haben einen Auftrag zu Erziehung und Unterricht von Schülerinnen und Schülern, bei denen sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde. Sie führen die Kinder und Jugendlichen zu den Schulabschlüssen, die ihren individuellen Möglichkeiten entsprechen. Sie bereiten auf einen Wechsel in eine Schule einer anderen Schulart, auf eine berufliche Tätigkeit oder auf eine Berufsausbildung vor.

Ziel ist es, Schülerinnen und Schülern die schulische und berufliche Eingliederung, gesellschaftliche Teilhabe und selbstständige Lebensführung zu ermöglichen. An Förderschulen können daher auch be-

sondere Schulabschlüsse erworben werden. Der Unterricht erfolgt nach sonderpädagogischen Grundsätzen und berücksichtigt die besondere Lernausgangslage ihrer Schülerinnen und Schüler. In Förderschulen unterrichten Förderschullehrerinnen und -lehrer sowie Pädagogische Fachkräfte. Förderschulen wirken auch beim integrativen Unterricht mit. Wenn sie als Stammschulen für Schwerpunktschulen benannt wurden, arbeiten sie mit diesen zusammen.

Welche Förderschulen gibt es in Rheinland-Pfalz und wo sind sie?

Förderschulen sind in kreisfreien Städten und Landkreisen eingerichtet. Förderschulen haben unterschiedliche Förderschwerpunkte, die ein unterschiedliches Unterrichtsangebot und verschiedene Schulabschlüsse zur Folge haben. Für sie sind Einzugsbereiche festgelegt, d.h. abhängig vom Wohnort und auch abhängig vom Förderbedarf ist eine bestimmte Förderschule die „zuständige Schule“.

In Rheinland-Pfalz gibt es folgende Förderschulformen:

- Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen,
- Schule mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung,
- Schule mit dem Förderschwerpunkt Sprache,
- Schule mit dem Förderschwerpunkt motorische Entwicklung,
- Schule mit dem Förderschwerpunkt sozial-emotionale Entwicklung,
- Schule für Gehörlose und Schwerhörige,
- Schule für Blinde und Sehbehinderte,
- Förderzentren.

Teil 2

Im zweiten Teil der Broschüre werden wichtige Begriffe und Verfahren erläutert, wie z. B. „sonderpädagogische Förderung“, „sonderpädagogischer Förderbedarf“ und die rechtlichen Grundlagen dazu dargestellt. Hier wird erklärt, wie sonderpädagogische Förderung für die entsprechenden Schülerinnen und Schüler in der Praxis umgesetzt wird und was sie erreichen will.

Sonderpädagogische Förderung – was ist das?

Sonderpädagogische Förderung in der Schule erfolgt durch Förderschullehrkräfte und Pädagogische Fachkräfte. Sie erfolgt im Unterricht und berücksichtigt die Lernausgangslage und die Förderbedürfnisse des Kindes oder Jugendlichen. Sie unterstützt und begleitet Schülerinnen und Schüler durch individuelle Hilfen und sonderpädagogische Förderangebote. Sie bietet Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf die notwendige Unterstützung, damit sie ihre Möglichkeiten entsprechende schulische Bildung und Erziehung erreichen können. Dazu wird für die einzelnen Schülerinnen

und Schüler jeweils ein Förderplan erstellt, der auf ihren Förderbedarf abgestimmt ist (individueller Förderplan).

Wie wird ein Förderplan erstellt?

Die Förderplanung klärt die Lernausgangslage von Schülerinnen und Schülern.

Darauf aufbauend werden Ziele der Förderung und die dazu geplanten Maßnahmen schriftlich festgehalten. Dabei werden alle Kompetenzbereiche ganzheitlich berücksichtigt:

- kognitive und sprachlich/kommunikative Kompetenzen;
- motorische und soziale Kompetenzen.



Förderplanung ist ein fortlaufender Prozess. Sie reagiert flexibel darauf, welche Fähigkeiten und Fertigkeiten Schülerinnen oder Schüler bereits erworben haben und welche Entwicklungsbedürfnisse vorliegen. Deshalb werden Förderpläne in regelmäßigen zeitlichen Abständen aktualisiert und fortgeschrieben. Die Förderpläne orientieren sich an den Kompetenzen von Schülerinnen und Schülern und sind auf die Bildungsziele (Schulabschlüsse) ausgerichtet, die angestrebt werden. Die Lehrpläne und schuleigenen Arbeitspläne der Förderschulen sowie die Bildungsstandards für die Primarstufe und den Hauptschulabschluss bieten dabei eine Orientierung. Ziel ist es, individuelle Lernwege zu planen und zu gestalten, den jeweils er-

reichten Lernstand zu analysieren und das weitere Lernen individuell weiterzuentwickeln.

Förderplanung hilft Lehrkräften dabei, stärker auf die Individualität aller Schülerinnen und Schüler zu achten und geeignete, vielfältige Lernangebote zu organisieren. Davon profitieren alle Kinder und Jugendlichen, sowohl diejenigen, denen das Lernen leicht fällt, als auch diejenigen mit besonderen Interessen oder mit Lernproblemen. Regellehrkräfte, Lehrkräfte aus den Förderschulen und pädagogische Fachkräfte erarbeiten die Förderpläne gemeinsam und tauschen sich regelmäßig aus.

Was ist sonderpädagogischer Förderbedarf?

Sonderpädagogischer Förderbedarf ist ein Fachausdruck; er beschreibt, dass Schülerinnen und Schüler sonderpädagogische Förderung benötigen, um in der Schule erfolgreich lernen und einen Schulabschluss erreichen zu können. Dieser Fachausdruck hat den Begriff der Sonderschulbedürftigkeit, der früher gebraucht wurde, abgelöst. Denn für die Lehrkräfte in der Schule ist es wichtig zu wissen, welche besondere Förderung ein Kind oder Jugendlicher braucht. Die Entscheidung, welche Schule er dafür besuchen soll, wird deshalb erst in einem zweiten Schritt getroffen.

Wie wird sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt?

Sonderpädagogischer Förderbedarf wird von der Schulbehörde nach einem festgelegten Verfahren festgestellt. Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren. Die Regelungen dazu sind im Einzelnen in der

Sonderschulordnung formuliert (§ 11 SoSchO). Das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs wird eingeleitet, wenn sonderpädagogischer Förderbedarf vermutet wird. Die Eltern werden vorher informiert, dass dieses Verfahren eingeleitet wird und welche Maßnahmen im Einzelnen beabsichtigt sind. Dazu gehört auch, dass ein sonderpädagogisches Gutachten erstellt wird. Auch das Gesundheitsamt wird informiert, damit die Schülerinnen und Schüler schulärztlich untersucht werden.

Welchen Zweck erfüllt das sonderpädagogische Gutachten?

Das sonderpädagogische Gutachten wird von einer Förderschullehrerin oder einem Förderschullehrer erstellt. Es ist eine wichtige Grundlage für die Entscheidung, ob und welche sonderpädagogische Förderung erforderlich ist. Die Ergebnisse des Gutachtens und die Möglichkeiten zur Förderung der Schülerinnen und Schüler werden von der Schulleitung der Förderschule ggf. zusammen mit der Schwerpunktschu-

le und den Eltern besprochen. Die Eltern werden ebenfalls darüber informiert, an welchen Schulen sonderpädagogische Förderung möglich ist (mögliche Lernorte). Die Eltern können einen Lernort ihrer

Wahl für ihr Kind angeben. Dieser Wunsch wird in dem Gespräch notiert und an die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) als Schulbehörde weitergeleitet.



Wer entscheidet über den Lernort von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf?

Die Schulaufsicht bei der ADD entscheidet aufgrund der Unterlagen, ob sonderpädagogischer Förderbedarf bei einem Kind oder Jugendlichen vorliegt oder nicht.

Sie trifft danach auch die Entscheidung, welche Schule der einzelne Schüler oder die einzelne Schülerin besuchen wird. Das kann eine Förderschule, eine Schwerpunktschule oder eine andere allgemeine Schule sein. Darüber wird ein Bescheid an die Eltern erstellt, mit dem die Schülerinnen und Schüler einer Schule zugewiesen werden.

Ist der Besuch einer Schwerpunktschule nur für Schulneulinge möglich?

Sonderpädagogischer Förderbedarf kann zu Beginn der Schullaufbahn bereits vorhanden sein; häufig wird er im Verlauf der Grundschulzeit festgestellt. Entsprechend kann die Schulbehörde auch Schülerinnen und Schüler, bei denen sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde, in die verschiedenen Klassenstufen einer Schwerpunktschule zuweisen.

Der Schulwechsel erfolgt grundsätzlich zu Beginn eines neuen Schuljahres. Die Regelungen dazu finden sich in der Sonderschulordnung (Abschnitt 3 SoSchO).

Teil 3

Im dritten Teil der Broschüre werden wichtige Einzelfragen zu folgenden Themen behandelt: Übergänge in weiterführende Schulen, Zeugnisse, Versetzungsregelungen, Schulabschlüsse, Schülertransport und Lernortwechsel.

Wird der integrative Unterricht in der Primarstufe an Schulen der Sekundarstufe I weitergeführt?

Das Konzept der Schwerpunktschule umfasst auch die Einrichtung von Schwerpunktschulen in der Sekundarstufe I. Die Übergreifende Schulordnung enthält die Regelung, dass in der Primarstufe begonnener integrativer Unterricht an Schwerpunktschulen in der Sekundarstufe I fortgesetzt wird (§§ 11 Abs. 8, 42 Abs. 1 ÜSchO).

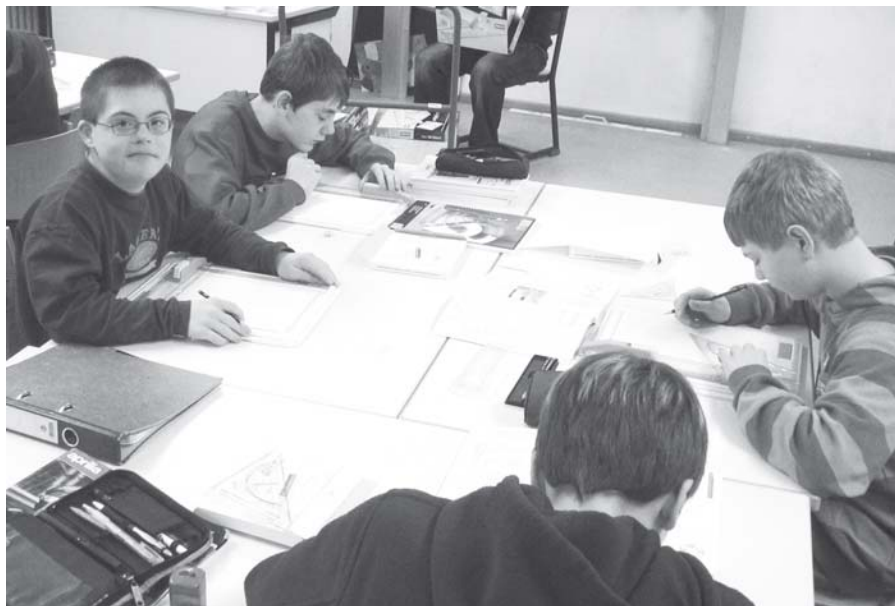
Der Übergang in die Sekundarstufe I wird sowohl von den Kindern, als auch von den Eltern und den Schulen als wichtiger Einschnitt in der Schullaufbahn eines jeden Kindes empfunden. Abgebende Schulen haben deshalb die Verpflichtung, beim Übergang ihrer Schülerinnen und Schüler zu einer weiterführenden Schule die Eltern

zu beraten (analog zu den Beratungsgesprächen, die im Zusammenhang mit einer Empfehlung für eine weiterführende Schule geführt werden).

Lehrkräfte und Eltern sollten möglichst frühzeitig gemeinsam überlegen, ob die Schullaufbahn des Kindes an einer Schwerpunktschule in der Sekundarstufe I fortgesetzt werden soll. Eltern können sich zur Beratung auch an die Schulbehörden wenden.

Für die Organisation und Gestaltung dieses Übergangs ist eine enge Zusammenarbeit zwischen der aufnehmenden und der abgebenden Schule sowie den Lehrkräften notwendig. Dazu sind Verfahrensregelungen getroffen worden, die dazu dienen, den Übergang vorzubereiten und zu unterstützen.

Grundsätzlich gilt: Die Eltern melden ihr Kind an der zuständigen Schwerpunkt-



schule an. Bei Unklarheiten oder Problemen informiert die Schwerpunktgrundschule die Schulbehörde, die dann abschließend entscheidet.

Beim Wechsel von der Primarstufe in die Sekundarstufe I kann es erforderlich sein, zu überprüfen, ob weiterhin sonderpädagogischer Förderbedarf besteht; und wenn ja, für welchen sonderpädagogischen Förderschwerpunkt dies zutrifft.

Welche Zeugnisse werden Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf ausgestellt?

Schülerinnen und Schüler im integrativen Unterricht erhalten das Zeugnisformular der besuchten Schwerpunktstufe, genau so wie alle Schülerinnen und Schüler der Schule. Dabei wird der Hinweis aufgenommen, dass die Schülerinnen und Schüler am integrativen Unterricht teilnehmen und in welchem Bildungsgang sie unterrichtet werden.

In der Regel werden die Leistungen und Lernfortschritte verbal – in Form eines Textes – von der Lehrerin oder dem Lehrer beschrieben und dem Zeugnis beigelegt. Die Schülerinnen und Schüler erhalten auch Noten – die Unterrichtsfächer und die Klassenstufen sind in der Sonder-

schulordnung genannt. Diese Noten werden in der Anlage zusammen mit der verbalen Beurteilung angegeben.

Streben Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in einzelnen Fächern die gleichen Lernziele an wie die übrigen Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe (zielgleicher Unterricht), wird diese Note im Zeugnisformular eingetragen.

Über die Leistungsfeststellung und Benotung ihrer Kinder können sich Eltern ausführlich von der Schule oder der Schulbehörde beraten lassen.

Welche Versetzungsregelungen gelten für Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf?

Es gelten die Versetzungsregelungen der Förderschulen entsprechend. Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Schwerpunktschulen bleiben mit ihren Alterskameradinnen und -kameraden im Klassenverband; sie besuchen die Klassenstufe, die ihrem Alter und ihrem Schulbesuchsjahr entspricht.

Welche Schulabschlüsse können von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf erreicht werden?

Wenn Schülerinnen und Schüler in einem Bildungsgang der Förderschule unterrichtet werden (Förderschwerpunkt Lernen; Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung), erwerben sie entsprechend auch die Schulabschlüsse der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen bzw. dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung. Der Abschluss der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen (besondere Form der Berufsreife) kann auch an der Schwerpunktschule zum Abschluss der allgemeinen Berufsreife (Hauptschulabschluss) – durch den erfolgreichen Besuch des freiwilligen 10. Schuljahres – erweitert werden. Die Schwerpunktschule bescheinigt die Schulabschlüsse auf dem Zeugnis (Abschlusszeugnis).

Wie ist der Schülertransport geregelt?

Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf werden immer einer Schule zugewiesen. Diese Schule ist dann für diese Schülerinnen und Schüler die zuständige Schule im Sinne des Schulgesetzes.

Der Schülertransport zu dieser zuständigen Schule ist Aufgabe der Kreisverwaltung oder der Stadtverwaltung (Träger der Kosten der Schülerbeförderung sind die kreisfreien Städte und Landkreise). Dabei gelten die Regelungen des Schulgesetzes (§ 69 SchulG) für die Schülerbeförderung von Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf.

Um die Schülerbeförderung optimal planen zu können, wird das jeweils zuständige Amt so früh wie möglich von der Schulbehörde informiert.

Ist ein Wechsel des Lernortes möglich?

Förderschulen und Schwerpunktschulen haben den Auftrag und die Verpflichtung, die Entscheidung über den Lernort einer Schülerin oder eines Schülers in geeigneten Abständen zu überprüfen. Dabei wird geprüft, ob weiterhin sonderpädagogischer Förderbedarf besteht und der derzeitige Lernort der richtige ist.

Über einen Wechsel des Lernortes entscheidet wiederum die ADD als Schulbehörde. Das Verfahren ist festgelegt; Eltern können sich darüber von der Förderschule, der Schwerpunktschule und der Schulbehörde beraten lassen.

Teil 4

Im letzten Teil finden Eltern Hinweise zu Beratungsangeboten, Zuständigkeiten bei Schulen und zum Kontakt mit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als Schulbehörde.

Die ADD als Schulbehörde ist zuständig für alle Entscheidungen und Verwaltungs- verfahren, die im Zusammenhang mit dem Schulbesuch zu treffen sind.

Es gibt in Rheinland-Pfalz drei Schulaufsichtsbezirke (Koblenz, Neustadt, Trier); in jedem Schulaufsichtsbezirk gibt es bei der ADD Schulaufsichtsbeamtinnen und -beamte für jede Schulart.

Im Internet unter <http://www.add.rlp.de>

Für Förderschulen:

Koblenz

■ Wolfgang Justrie

▶ Wolfgang.Justrie@addko.rlp.de

Neustadt

■ Manfred Barthen

▶ Manfred.Barthen@addnw.rlp.de

Trier

■ Hubert Weis

▶ Hubert.Weis@add.rlp.de

Darüber hinaus gibt es Ansprechpartnerinnen und -partner für integrativen Unterricht in Schwerpunktschulen.

Für Schwerpunktschulen in der Primarstufe:

Koblenz

■ Ingrid Kraye

▶ Ingrid.Kraye@addko.rlp.de

■ Dr. Ingeborg Tümmel

▶ Ingeborg.Tuemmel@addko.rlp.de

Neustadt

■ Annette Ernst

▶ Annette.Ernst@addnw.rlp.de

■ Hildegund Lewark

▶ Hildegund.Lewark@addnw.rlp.de

Trier

■ Jutta Thielen

▶ Jutta.Thielen@add.rlp.de

■ Klaus Isenbruck

▶ Klaus.Isenbruck@add.rlp.de

Für Schwerpunktschulen in der Sekundarstufe I:

Koblenz

■ Ingrid Kraye

▶ Ingrid.Kraye@addko.rlp.de

■ Dr. Ingeborg Tümmel

▶ Ingeborg.Tuemmel@addko.rlp.de

Neustadt

■ Annette Ernst

▶ Annette.Ernst@addnw.rlp.de

■ Manfred Barthen

▶ Manfred.Barthen@addnw.rlp.de

■ Hildegund Lewark

▶ Hildegund.Lewark@addnw.rlp.de

Trier

■ Jutta Thielen

▶ Jutta.Thielen@add.rlp.de

■ Klaus Isenbruck

▶ Klaus.Isenbruck@add.rlp.de

Wie können sich Eltern informieren

Eltern haben die Möglichkeit, sich in den Schulen der Region über die jeweils spezifischen Förderangebote zu informieren und die Ausstattung der Schulen bzgl. Räumlichkeiten, Sachmittel und Personal kennen zu lernen. Bei einem Besuch in der Schule informieren Schulleitung und Lehrkräfte gerne über die schulischen Angebote sowie die Unterrichtskonzepte und stehen beratend zur Verfügung.

Auch Hospitationen von Eltern im Unterricht der unterschiedlichen Schulen sind

nach Absprache mit der Schulleitung möglich.

Für die Anmeldung zur Einschulung von Schulneulingen gelten die Regelungen der Grundschulordnung und der Sonderschulordnung. Auch wenn ein Kind nach Wunsch der Eltern eine Schwerpunktschule besuchen soll, erfolgt die Anmeldung zum Schulbesuch immer an der zuständigen Grundschule oder Förderschule. Für die Anmeldung von Schulneulingen ist die Schwerpunktschule nur dann zuständig, wenn diese gleichzeitig die zuständige Grundschule ist.

Auf dem Bildungsserver www.bildung-rp.de sind folgende Informationsangebote bereitgestellt:

- ▶ Informationen zur individuellen Förderung in Schulen unter www.foerderung.bildung-rp.de.
- ▶ Informationen zur Förderschule und zur sonderpädagogischen Förderung in Förderschulen und Schwerpunktschulen unter www.sonderpaedagogik.bildung-rp.de.

Impressum:

Herausgeber:
Ministerium für Bildung,
Wissenschaft, Jugend und Kultur
des Landes Rheinland-Pfalz
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz

Gesamtherstellung:
com.plot, Schusterstraße 21
55116 Mainz

Juni 2007

Druck: Druckwerkstätte Kunze & Partner, Mainz